

Satzungsänderung - Überblick





Wesentliche Änderungen:

Präambel und §1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Präambel	Keine Präambel vorhanden.	Neu eingeführt.
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 „Name, Sitz und Zweck“ regelt Name, Sitz, Mitgliedschaft im Sportbund und Gemeinnützigkeit in einem Paragraphen.	Neu strukturiert. • Geschäftsjahr (Kalenderjahr) wird ausdrücklich in der Satzung festgelegt. • Vereinsname wird modernisiert: „VfL Nochern 1900 e.V.“ ersetzt die bisherigen Bezeichnungen. • Mitgliedschaft in einer Nachfolgeorganisation des Sportbundes wird ergänzt.



Wesentliche Änderungen:

Präambel und §1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 2 Zweck	Zweck bislang Bestandteil des § 1. Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit sowie Bau und Unterhaltung von Sportanlagen.	Inhaltlich unverändert. Der Vereinszweck wird lediglich in einen eigenen Paragraphen ausgelagert und dadurch übersichtlicher dargestellt.
§ 3 Gemeinnützigkeit	Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung und Vergütungsverbot bisher ebenfalls in § 1 geregelt. Die Möglichkeit einer Vergütung von Vereinsämtern (§ 3 Nr. 26a EStG) war bereits enthalten.	Im Wesentlichen unverändert. Lediglich in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst. Neu: ist lediglich die sprachliche Präzisierung, dass die Entscheidung über eine vergütete Tätigkeit ausdrücklich der Gesamtvorstand gemäß § 7 der neuen Satzung trifft. In der bisherigen Satzung war allgemein vom „Vorstand“ die Rede. Inhaltlich ergibt sich daraus nur eine klarere Zuständigkeitsregelung.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 2 „Erwerb der Mitgliedschaft“ regelte die Aufnahme in den Verein. Mitglied konnte jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag war schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen war die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entschied der Vereinsvorstand.	Neu strukturiert und ergänzt. Der Regelungsgehalt bleibt im Wesentlichen erhalten, wird jedoch um mehrere Klarstellungen erweitert.
Nr. 1: Mitglied kann jede natürliche Person werden.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert.
Nr. 2: Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung einschließlich SEPA-Lastschriftmandat an den Gesamtvorstand.	Bislang war lediglich ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand vorgesehen.	Erweitert. Die Pflicht zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wird ausdrücklich aufgenommen. Zudem wird die Zuständigkeit auf den Gesamtvorstand konkretisiert.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert , lediglich sprachlich modernisiert.
Nr. 4: Entscheidung über die Aufnahme durch Beschluss des Gesamtvorstands; kein Aufnahmeanspruch; Ablehnung ohne Begründung möglich.	Über die Aufnahme entschied der Vereinsvorstand; weitere Vorgaben enthielt die Satzung nicht.	Materielle Ergänzung. Erstmals wird ausdrücklich geregelt, dass kein Anspruch auf Aufnahme besteht und eine Ablehnung nicht begründet werden muss. Dies schafft Rechtssicherheit und entspricht der vereinsrechtlichen Praxis.
Nr. 5: Anerkennung der Satzung und Vereinsordnungen mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags.	Eine entsprechende Regelung war bislang nicht enthalten.	Neu eingeführt. Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt ausdrücklich die Satzung und sämtliche Vereinsordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Dadurch wird die Bindungswirkung der Vereinsregelungen klargestellt.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.2

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 4.2 Arten der Mitgliedschaft	Die bisherige Satzung unterschied keine Arten der Mitgliedschaft. Regelungen zu Ehrenmitgliedern fanden sich ausschließlich in der Ehrungsordnung.	Neu eingeführt. Erstmals werden die verschiedenen Mitgliedsarten unmittelbar in der Satzung definiert.
Nr. 1: Aktive Mitglieder – Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags; Nutzung sämtlicher Vereinsangebote.	Eine Definition aktiver Mitglieder war bislang nicht enthalten. Lediglich die Beitragspflicht aller Mitglieder wurde geregelt.	Neu eingeführt. Die Satzung beschreibt erstmals ausdrücklich die Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder. Inhaltlich entspricht dies der bisherigen Vereinspraxis, schafft jedoch mehr Transparenz.
Nr. 2: Ehrenmitglieder – Ernennung durch Beschluss des Gesamtvorstands; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.	Die Ehrungsordnung sah vor, dass Ehrenmitglied werden kann, wer die goldene Vereinsnadel besitzt und mindestens 70 Jahre alt ist; Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.	Teilweise neu geregelt. Die Satzung verankert die Ehrenmitgliedschaft erstmals ausdrücklich und verweist für die Einzelheiten auf die Ehrungsordnung. Die Entscheidungskompetenz des Gesamtvorstands wird festgelegt. Die bisherigen Voraussetzungen aus der Ehrungsordnung bleiben hiervon unberührt, soweit diese weiterhin gelten.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 4.3 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 3 „Verlust der Mitgliedschaft“ regelte Austritt, Tod und Ausschluss als Beendigungsgründe.	Neu strukturiert und erweitert. Die bisherigen Beendigungsgründe bleiben erhalten, werden jedoch detaillierter und rechtssicherer ausgestaltet.
Nr. 1: Beendigung durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert.
Nr. 2: Austritt mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres; schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium.	Der Austritt war bisher nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von sechs Wochen möglich und musste schriftlich an den Vorstand erklärt werden.	Materielle Änderung. Der Austritt ist künftig nur noch zum Jahresende möglich, dafür mit einer kürzeren Kündigungsfrist von einem Monat. Zudem wird die Erklärung an das Präsidium statt an den Vorstand gerichtet.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Ausschlussgründe: Zahlungsverzug nach zwei erfolglosen Abbuchungen, Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane, Verstoß gegen Satzung oder Ordnungen.	Der Ausschluss war bisher bei erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten, Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins, grob unsportlichem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen möglich.	Inhaltlich neu gefasst. Die Ausschlussgründe werden vereinfacht und stärker an der Vereinspraxis ausgerichtet. Die bisher ausdrücklich genannten Gründe „grob unsportliches Verhalten“ und „unehrenhafte Handlungen“ entfallen; Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen werden allgemeiner erfasst. Der Beitragsrückstand wird konkret über zwei erfolglose Lastschriftinzüge definiert.
Gewaltprävention: Der Verein verurteilt jede Form von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.	Eine entsprechende Regelung war bislang nicht enthalten.	Neu eingeführt. Die Satzung enthält erstmals ein ausdrückliches Bekenntnis zum Schutz vor Gewalt und unterstreicht die Werte des Vereins.



Wesentliche Änderungen:

§4 Abschnitt 4.3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Ausschlussverfahren: Entscheidung durch den Gesamtvorstand auf Antrag; jedes Mitglied ist antragsberechtigt; Anhörung des betroffenen Mitglieds; schriftliche Begründung; Widerspruch innerhalb eines Monats; abschließende Entscheidung durch den Gesamtvorstand.	Vor einem Ausschluss war lediglich eine Anhörung vorgesehen; der Ausschluss wurde durch den Vorstand beschlossen und per Einschreibebrief mitgeteilt. Ein Widerspruchsverfahren war nicht geregelt.	Deutlich erweitert. Das Verfahren wird rechtsstaatlicher ausgestaltet. Erstmals werden Antragsrecht, Anhörung, Begründungspflicht sowie ein vereinsinternes Widerspruchsverfahren ausdrücklich geregelt.
Nr. 4: Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte; vereinseigene Gegenstände sind zurückzugeben oder zu ersetzen; überzahlte Beiträge werden nicht erstattet.	Eine entsprechende Regelung war bislang nicht enthalten.	Neu eingeführt. Die Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft werden erstmals ausdrücklich geregelt und schaffen Klarheit hinsichtlich der Rückgabepflichten und der Beitragsabrechnung.



Wesentliche Änderungen:

§5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 5 Ordnungsgewalt des Vereins	Die bisherigen Regelungen zu Vereinsstrafen fanden sich in § 6 „Maßregelungen“.	Neu strukturiert und erweitert. Die bisherigen Maßregelungen werden inhaltlich übernommen und um allgemeine Verhaltenspflichten sowie Verfahrensregelungen ergänzt.
Nr. 1: Verpflichtung aller Mitglieder zur Einhaltung der Satzung, Vereinsordnungen sowie der Anweisungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden und Übungsleiter.	Eine allgemeine Verpflichtung zur Einhaltung der Satzung und Vereinsordnungen war bislang nicht ausdrücklich geregelt. Lediglich Verstöße gegen die Satzung oder Anordnungen konnten sanktioniert werden.	Neu eingeführt. Die Satzung formuliert erstmals ausdrücklich die grundlegenden Pflichten aller Mitglieder und schafft damit eine klare Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen.



Wesentliche Änderungen:

§5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Vereinsstrafen bei einem Verhalten, das nach § 4.3.3 zum Ausschluss führen kann: schriftlicher Verweis, angemessene Geldstrafe oder zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot.	Die gleichen Maßregelungen (Verweis, Geldstrafe, zeitlich begrenztes Sportverbot) konnten bisher bei Verstößen gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verhängt werden.	Inhaltlich weitgehend unverändert. Die möglichen Vereinsstrafen bleiben bestehen. Neu ist die systematische Verknüpfung mit den in § 4.3.3 geregelten Ausschlussgründen, wodurch die Voraussetzungen für Sanktionen eindeutiger festgelegt werden.
Nr. 3: Über die Einleitung eines ordnungsrechtlichen Verfahrens entscheidet der Gesamtvorstand.	Die bisherige Satzung bestimmte lediglich, dass der Vorstand die Maßregelungen verhängt. Ein geregeltes Verfahren oder eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung für die Verfahrenseinleitung bestand nicht.	Neu eingeführt. Die Zuständigkeit des Gesamtvorstands für die Einleitung eines Ordnungsverfahrens wird ausdrücklich geregelt und sorgt für mehr Verfahrensklarheit.



Wesentliche Änderungen:

§6

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 6 Beiträge	§ 4 „Beiträge“ regelte die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und außerordentlicher Beiträge durch die Mitgliederversammlung. Zudem war geregelt, dass Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.	Neu strukturiert und erweitert. Die Beitragsregelungen werden deutlich detaillierter ausgestaltet. Die Regelung zu Zuwendungen an Mitglieder entfällt, da sie bereits in den Gemeinnützigkeitsbestimmungen (§ 3) enthalten ist.
Nr. 1: Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge werden bei Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt; der Gesamtvorstand kann eine Mitgliederordnung mit Regelungen zu Fälligkeit, Beitragsermäßigungen und Mitgliedsarten erlassen.	Die Mitgliederversammlung legte jährlich den Mitgliedsbeitrag und außerordentliche Beiträge fest. Weitere Regelungen waren nicht vorgesehen.	Materielle Erweiterung. Neben der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, Einzelheiten des Beitragswesens durch eine Mitgliederordnung zu regeln. Dadurch können organisatorische Regelungen flexibel angepasst werden, ohne die Satzung ändern zu müssen.



Wesentliche Änderungen:

§6

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Rücklastschriftgebühren und damit verbundene Kosten trägt das verursachende Mitglied.	Eine entsprechende Regelung war bislang nicht enthalten.	Neu eingeführt. Die Kostenverantwortung bei fehlgeschlagenen Lastschrifteinzügen wird ausdrücklich geregelt und schafft Klarheit für beide Seiten.
Nr. 3: Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnung im Voraus fällig und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.	Die Satzung enthielt keine Regelung zur Fälligkeit oder zur Zahlungsweise der Beiträge.	Neu eingeführt. Das in der Vereinspraxis übliche SEPA-Lastschriftverfahren sowie die Vorausfälligkeit der Beiträge werden erstmals satzungsmäßig festgeschrieben.
Nr. 4: Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung, Anschrift oder Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.	Eine entsprechende Verpflichtung war bislang nicht geregelt.	Neu eingeführt. Die Mitwirkungspflichten der Mitglieder werden erweitert und dienen einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung sowie einem reibungslosen Beitragseinzug.



Wesentliche Änderungen:

§7

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7 Vereinsorgane	§ 7 „Vereinsorgane“ bestimmte als Organe des Vereins die Mitgliederversammlung, den Mitarbeiterkreis und den Vorstand.	Neu strukturiert. Die Vereinsorgane werden an die neue Organisationsstruktur angepasst.
Nr. 1: Mitgliederver- sammlung	Bereits bisher Vereinsorgan.	Inhaltlich unverändert.
Nr. 2: Präsidium	Ein Präsidium war in der bisherigen Satzung nicht vorgesehen. Stattdessen bestand ein geschäftsführender Vorstand als Teil des Vorstands.	Neu eingeführt. Das <u>Präsidium</u> ersetzt funktional den bisherigen geschäftsführenden Vorstand und wird als eigenständiges Vereinsorgan ausgestaltet. Die Einzelheiten seiner Zusammensetzung und Aufgaben werden in den nachfolgenden Vorschriften geregelt.



Wesentliche Änderungen:

§7

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Gesamtvorstand	Die bisherige Satzung unterschied zwischen geschäftsführendem Vorstand und Gesamtvorstand, wobei der Gesamtvorstand kein eigenständiges Vereinsorgan im Sinne des § 7 war, sondern Teil der Vorstandsregelung in § 10.	Aufgewertet. Der Gesamtvorstand wird nun ausdrücklich als eigenständiges Vereinsorgan benannt und erhält damit eine hervorgehobene organisatorische Stellung innerhalb der Satzung.
Nr. 4: Jugendversammlung	Die Jugendversammlung war bislang Organ der Jugendabteilung nach der Jugendordnung, jedoch kein Organ des Vereins.	Neu eingeführt. Die Jugendversammlung wird erstmals ausdrücklich als Vereinsorgan in der Satzung verankert. Damit wird ihre Bedeutung innerhalb der Vereinsorganisation gestärkt und die Jugendarbeit institutionell aufgewertet.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7.1 Mitgliederversammlung	§ 8 „Mitgliederversammlung“ regelte Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfassung und Wahlen.	Umfassend überarbeitet und modernisiert. Die bisherigen Regelungen werden übernommen, erweitert und an heutige Anforderungen angepasst.
Nr. 1: Ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich; Leitung durch ein Mitglied des Präsidiums oder einen bestimmten Versammlungsleiter.	Jährliche ordentliche Mitgliederversammlung; eine ausdrückliche Regelung zur Versammlungsleitung fehlte.	Erweitert. Die Leitung der Versammlung wird erstmals ausdrücklich geregelt.
Nr. 2: Durchführung als Präsenz- oder virtuelle Mitgliederversammlung; Entscheidung durch den Gesamtvorstand.	Eine virtuelle Durchführung war nicht vorgesehen.	Neu eingeführt. Die Satzung ermöglicht erstmals digitale Mitgliederversammlungen und schafft damit Flexibilität bei der Durchführung.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Einladung über Aushänge, Mitteilungsblatt und Homepage mit einer Frist von mindestens drei Wochen; Anträge zur Tagesordnung bis zwei Wochen vorher.	Einladung über Vereinsaushänge und das Loreley-Echo mit einer Frist von 14 Tagen; Anträge mussten acht Tage vor der Versammlung eingereicht werden.	Materielle Änderung. Die Einladungsfrist wird auf drei Wochen verlängert. Zusätzlich wird die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage aufgenommen. Die Frist für Anträge wird auf zwei Wochen verlängert und deren Bekanntgabe vor der Versammlung verpflichtend geregelt.
Nr. 4: Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Präsidiums oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung war einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschloss oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangte.	Geändert. Das Einberufungsrecht geht auf das Präsidium über. Das Quorum für ein Mitgliederverlangen wird von 25 % auf ein Drittel der Mitglieder angehoben.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 5: Aufgaben der Mitgliederversammlung werden ausdrücklich aufgelistet (Berichte, Entlastung, Wahlen, Beiträge, Anträge, Satzungsänderungen, Vereinsauflösung).	Die wesentlichen Aufgaben ergaben sich aus der Tagesordnung, waren aber nicht als eigenständiger Aufgabenkatalog formuliert.	Systematisch erweitert. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung werden übersichtlich zusammengefasst und um die ausdrückliche Wahl und Abwahl des Präsidiums ergänzt.
Nr. 6: Beschlussfähigkeit unabhängig von der Teilnehmerzahl; einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit; geheime Abstimmung auf Verlangen von 20 % der anwesenden Stimmberechtigten.	Beschlussfähigkeit unabhängig von der Teilnehmerzahl; einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters; Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit; geheime Abstimmung auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern.	Teilweise materiell geändert. Bei Stimmengleichheit gibt es künftig keine Stichentscheidung mehr; der Antrag gilt als abgelehnt. Das Verfahren für geheime Abstimmungen wird von einer festen Personenzahl auf ein relatives Quorum (20 % der Anwesenden) umgestellt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 1

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 7: Stimmberechtigung ab 15 Jahren; Wählbarkeit nur für Volljährige; keine Stimmrechtsübertragung.	Stimmberechtigung ab Vollendung des 14. Lebensjahres; Wählbarkeit ab 18 Jahren. Eine Regelung zur Stimmrechtsübertragung fehlte.	Teilweise geändert. Das Stimmrecht beginnt künftig mit 15 Jahren statt nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Das Verbot der Stimmrechtsübertragung wird erstmals ausdrücklich geregelt.
Nr. 8: Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.	Entsprechende Regelung fand sich bislang in § 13 „Protokollierung der Beschlüsse“.	Inhaltlich unverändert , jedoch systematisch in die Regelungen zur Mitgliederversammlung integriert.
Nr. 9: Redaktionelle oder behördlich erforderliche Satzungsänderungen können durch den Gesamtvorstand beschlossen werden; Information der nächsten Mitgliederversammlung.	Eine entsprechende Regelung war bislang nicht vorhanden.	Neu eingeführt. Der Gesamtvorstand erhält die Befugnis, rein redaktionelle oder behördlich geforderte Satzungsanpassungen ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dies erleichtert die Umsetzung von Register- oder Behördenauflagen.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 2

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7.2 Präsidium	Die bisherige Satzung regelte den Vorstand in § 10. Dieser bestand aus einem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Geschäftsführer) sowie dem Gesamtvorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB waren der Vorsitzende und sein Stellvertreter.	Grundlegend neu strukturiert. Der bisherige Vorstand wird durch das Präsidium als Vertretungsorgan des Vereins ersetzt.
Nr. 1: Zusammensetzung – Das Präsidium besteht aus drei gewählten Mitgliedern.	Der geschäftsführende Vorstand bestand aus vier Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister und Geschäftsführer).	Materielle Änderung. Die Leitungsstruktur wird verschlankt. Das Präsidium besteht künftig aus drei statt vier Mitgliedern.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 2

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Vertretungsberechtigung – Jedes Präsidiumsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt; die interne Reihenfolge der Vertretung wird durch das Präsidium festgelegt.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB waren der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide waren einzelvertretungsberechtigt; der Stellvertreter sollte im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.	Materielle Änderung. Künftig sind alle drei Präsidiumsmitglieder einzelvertretungsberechtigt. Die bisherige Beschränkung der Vertretung des Stellvertreters im Innenverhältnis entfällt und wird durch eine interne Abstimmung innerhalb des Präsidiums ersetzt.
Nr. 3: Wahl und Amtsdauer – Wahl für zwei Jahre; Amtsbeginn mit Annahme der Wahl; Wiederwahl zulässig; Fortführung des Amtes bis zur Neuwahl.	Die Mitglieder des Vorstandes wurden für zwei Jahre gewählt; sie blieben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt; Wiederwahl war zulässig.	Inhaltlich weitgehend unverändert. Neu ist lediglich die ausdrückliche Regelung, dass die Amtszeit mit der Annahme der Wahl beginnt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 2

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 4: Vorzeitiges Ausscheiden – Der Gesamtvorstand bestimmt kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Wahl.	Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes konnte der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.	Inhaltlich unverändert. Die bisherige Regelung wird auf das neue Präsidium übertragen.
Nr. 5: Aufgaben – Das Präsidium leitet den Verein, vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich sowie kann Ausschüsse bilden und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.	Der Vorstand leitete den Verein und war für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben sowie die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern zuständig. Ausschüsse konnten gebildet werden. Die Geschäftsordnung regelte die Aufgabenverteilung.	Teilweise neu geregelt. Die Leitungs- und Vertretungsfunktion bleibt bestehen. Neu ist die ausdrückliche Befugnis zum Erlass von Vereinsordnungen sowie die Klarstellung, dass diese nicht Bestandteil der Satzung sind. Einzelne bisherige Aufgaben werden in der neuen Satzung auf andere Organe (insbesondere den Gesamtvorstand) verteilt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7.3 Gesamtvorstand	Der Gesamtvorstand war in § 10 geregelt und bestand aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Leitern der Sportabteilungen, Obleuten für verschiedene Aufgaben sowie dem Vertreter der Abteilungen.	Umfassend neu strukturiert. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Gesamtvorstands werden modernisiert und detaillierter geregelt.
Nr. 1: Zusammensetzung – Präsidium, Kassierer und Vertreter, Abteilungsleiter, Jugendleiter sowie bis zu fünf Beisitzer. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und vom Gesamtvorstand bestätigt.	Der Gesamtvorstand bestand aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, Obleuten sowie dem Vertreter der Abteilungen. Der Jugendleiter wurde von der Vereinsjugend gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.	Materielle Änderung. Die Zusammensetzung wird neu geordnet. Die bisherigen Obleute und der Vertreter der Abteilungen entfallen. Stattdessen werden Beisitzer sowie ein eigener Kassierer mit Vertreter aufgenommen. Die Bestätigung des Jugendleiters erfolgt künftig durch den Gesamtvorstand statt durch die Mitgliederversammlung.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Wahl und Amtsdauer – Wahl für zwei Jahre; Amtsbeginn mit Annahme der Wahl; Wiederwahl zulässig; Amtsfortführung bis zur Neuwahl.	Die Vorstandsmitglieder wurden für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl war zulässig; das Amt dauerte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort.	Inhaltlich weitgehend unverändert. Neu ist lediglich die ausdrückliche Regelung, dass die Amtszeit mit Annahme der Wahl beginnt.
Nr. 3: Vorzeitiges Ausscheiden – Das Präsidium bestimmt kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.	Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds konnte der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.	Geändert. Die Zuständigkeit für die kommissarische Nachbesetzung wird vom Gesamtvorstand auf das Präsidium verlagert. Zudem erfolgt die Nachbesetzung nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 3

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 4: Aufgaben – Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Entscheidung über Ausgaben sowie Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern; Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.	Zu den Aufgaben gehörten die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Bewilligung von Ausgaben sowie Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung wurde durch eine Geschäftsordnung geregelt.	Teilweise neu geregelt. Die Kernaufgaben bleiben erhalten. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Mitgliedern wird an anderer Stelle der Satzung geregelt. Die Möglichkeit einer Geschäftsordnung wird ausdrücklich beibehalten und erweitert.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 2

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 5: Sitzungen und Beschlüsse – Einberufung durch das Präsidium; Sitzungen in Präsenz oder virtuell; Umlaufbeschlüsse möglich; Einberufung auf Antrag der Hälfte der Mitglieder; Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder; einfache Mehrheit; Personalunion einzelner Ämter zulässig; besondere Regelung für dringende Ausgaben.	Der Vorsitzende berief die Sitzungen ein. Der Vorstand trat zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erforderte oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragten. Beschlussfähigkeit bestand bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Weitere Regelungen zu virtuellen Sitzungen, Umlaufbeschlüssen, Personalunion oder Eilentscheidungen bestanden nicht.	Erheblich erweitert. Die Arbeitsweise des Gesamtvorstands wird umfassend modernisiert. Erstmals werden virtuelle Sitzungen, elektronische Umlaufbeschlüsse, Personalunion, konkrete Einberufungsregelungen sowie ein Verfahren für eilbedürftige Ausgaben ausdrücklich geregelt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 4

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7.4 Abteilungen	§ 12 „Abteilungen“ regelte die Bildung, Leitung und Finanzierung der Abteilungen.	Überarbeitet und ergänzt. Die bisherigen Regelungen werden übernommen und um organisatorische sowie verfahrensrechtliche Bestimmungen erweitert.
Nr. 1: Für die betriebenen Sportarten sollen Abteilungen gebildet werden; diese sind unselbständige Untergliederungen. Der Gesamtvorstand entscheidet über Anzahl und Zuordnung der Sportarten.	Für die betriebenen Sportarten bestanden oder entstanden Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes.	Erweitert. Die Satzung stellt ausdrücklich klar, dass Abteilungen keine eigenständigen Rechtsträger, sondern unselbständige Untergliederungen des Vereins sind. Zudem wird die Zuständigkeit des Gesamtvorstands für die Organisation der Abteilungen ausdrücklich geregelt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 4

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Die Abteilungsversammlung wählt einen Abteilungsleiter und ggf. einen Stellvertreter. Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung im Gesamtvorstand und ist diesem berichtspflichtig.	Die Abteilung wurde durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und weitere Mitarbeiter geleitet. Stellvertreter und Mitarbeiter wurden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung war gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und berichtspflichtig.	Teilweise geändert. Die Funktion des Abteilungsleiters wird gestärkt und seine Vertretung im Gesamtvorstand ausdrücklich hervorgehoben. Die bisherige Wahl weiterer Mitarbeiter wird nicht mehr satzungsmäßig geregelt.
Nr. 3: An jeder Abteilungsversammlung nimmt ein Mitglied des Präsidiums teil.	Eine entsprechende Regelung bestand bislang nicht.	Neu eingeführt. Die Teilnahme eines Präsidiumsmitglieds stärkt den Informationsaustausch und die Verbindung zwischen Vereinsleitung und Abteilungen.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 4

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 4: Zusatz- oder Aufnahmebeiträge für Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtvorstands festgelegt werden.	Abteilungen konnten Zusatz- und Aufnahmebeiträge erheben; hierfür war die Zustimmung des Vereinsvorstands erforderlich.	Teilweise geändert. Die Entscheidungskompetenz wird ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen. Die bisherige Regelung zur gesonderten Kassenführung und deren Prüfung entfällt.
Nr. 5: Einzelheiten der Aufgabenverteilung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.	Eine entsprechende Regelung bestand für die Abteilungen nicht.	Neu eingeführt. Die Aufgaben der Abteilungsleiter können künftig flexibel durch eine Geschäftsordnung konkretisiert werden.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 4

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 6: Wahl, Amtsdauer und vorzeitiges Ausscheiden richten sich nach den Regelungen für den Gesamtvorstand (§§ 7.3.2 und 7.3.3).	Eigene Regelungen hierzu enthielt § 12 nicht; allgemein galt die zweijährige Amtszeit nach § 14 der Satzung.	Systematisch neu geregelt. Die Vorschriften zu Wahl und Amtsdauer werden vereinheitlicht und auf die allgemeinen Regelungen für den Gesamtvorstand verwiesen.
Nr. 7: Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.	Die Protokollierung von Abteilungsversammlungen war bisher allgemein in § 13 geregelt.	Inhaltlich unverändert , jedoch systematisch direkt bei den Regelungen über die Abteilungen eingeordnet.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7.5 Jugendleiter	Die Wahl und Stellung des Jugendleiters waren in § 10 der Satzung sowie in der Jugendordnung geregelt. Der Jugendleiter wurde von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.	Neu strukturiert und erweitert. Die bisherigen Regelungen werden in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst und um organisatorische Bestimmungen ergänzt.
Nr. 1: Die jugendlichen Mitglieder gemäß der Jugendordnung können in einer Jugendversammlung einen Jugendleiter wählen.	Die Jugendversammlung wählte den Vereinsjugendleiter. Stimmberechtigt waren die Mitglieder der Jugendabteilung nach der Jugendordnung.	Inhaltlich weitgehend unverändert. Die Regelung wird sprachlich modernisiert und verweist ausdrücklich auf die jeweils gültige Jugendordnung.
Nr. 2: Die Wahl des Jugendleiters findet vor der regulären Wahl des Gesamtvorstands statt.	Eine zeitliche Reihenfolge der Wahlen war nicht geregelt.	Neu eingeführt. Der zeitliche Ablauf der Wahlen wird erstmals verbindlich festgelegt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Jugendliche Mitglieder besitzen bei der Wahl des Jugendleiters volles Stimmrecht.	Die Satzung gewährte jugendlichen Mitgliedern bei der Wahl des Jugendleiters volles Stimmrecht.	Inhaltlich unverändert. Die bisherige Sonderregelung wird übernommen.
Nr. 4: Wahl und Amtsdauer richten sich nach den Regelungen für den Gesamtvorstand (§ 7.3.2).	Der Jugendleiter wurde für zwei Jahre gewählt.	Systematisch neu geregelt. Die Amtsdauer bleibt unverändert, wird jedoch durch Verweis auf die allgemeinen Regelungen des Gesamtvorstands vereinheitlicht.
Nr. 5: Scheidet der Jugendleiter vorzeitig aus, wählt die Jugendversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.	Eine Regelung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens bestand bislang nicht.	Neu eingeführt. Erstmals wird das Verfahren zur Nachwahl eines Jugendleiters ausdrücklich geregelt.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 6: Für Einladung und Fristen der Jugendversammlung gelten sinngemäß die Regelungen zur Mitgliederversammlung; die Einladung erfolgt durch den Jugendleiter oder ein Mitglied des Präsidiums.	Die Jugendordnung sah lediglich vor, dass der Jugendausschuss die Jugendversammlung einmal jährlich einberuft; nähere Einladungsfristen waren nicht geregelt.	Materielle Erweiterung. Die Einberufung der Jugendversammlung wird an die formellen Anforderungen der Mitgliederversammlung angepasst und dadurch rechtssicherer ausgestaltet.
Nr. 7: An der Jugendversammlung nimmt ein Mitglied des Präsidiums teil.	Eine entsprechende Regelung bestand bislang nicht.	Neu eingeführt. Die Teilnahme eines Präsidiumsmitglieds stärkt die Verbindung zwischen Vereinsleitung und Vereinsjugend.



Wesentliche Änderungen:

§7 Abschnitt 5

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 8: Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.	Eine ausdrückliche Protokollpflicht für die Jugendversammlung bestand bislang nicht; lediglich allgemein waren Protokolle über Jugendversammlungen anzufertigen.	Präzisiert. Die bisher allgemeine Protokollregel wird unmittelbar bei der Jugendversammlung verankert und konkretisiert.



Wesentliche Änderungen:

§8

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 8 Kassenprüfung	§ 15 „Kassenprüfung“ regelte die Wahl der Kassenprüfer, deren Prüfungsauftrag sowie den Bericht an die Mitgliederversammlung.	Überarbeitet und präzisiert. Die bisherigen Regelungen bleiben im Wesentlichen erhalten und werden um Anforderungen an die Unabhängigkeit der Kassenprüfer sowie deren Amtszeit ergänzt.
Nr. 1: Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.	Die Mitgliederversammlung wählte zwei Kassenprüfer. Weitere Anforderungen an deren Unabhängigkeit oder eine Begrenzung der Wiederwahl enthielt die Satzung nicht.	Materielle Ergänzung. Erstmals wird ausdrücklich geregelt, dass Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstands nicht zu Kassenprüfern gewählt werden können. Zudem wird die Wiederwahl auf eine weitere Amtszeit begrenzt, wodurch die Unabhängigkeit der Kassenprüfung gestärkt wird.



Wesentliche Änderungen:

§8

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 2: Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.	Die Kassenprüfer prüften jährlich die Vereinskasse sowie gegebenenfalls die Kassen der Abteilungen und erstatteten der Mitgliederversammlung Bericht.	Leicht geändert. Die jährliche Prüfung und die Berichtspflicht bleiben erhalten. Die ausdrückliche Erwähnung der Prüfung von Abteilungskassen entfällt.
Nr. 3: Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Gesamtvorstands.	Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragten die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.	Materielle Änderung. Der Entlastungsantrag bezieht sich künftig auf den Gesamtvorstand anstelle des bisherigen Schatzmeisters. Dies entspricht der neuen Organisationsstruktur des Vereins.



Wesentliche Änderungen:

§9

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 9 Auflösung des Vereins	§ 16 „Auflösung des Vereins“ regelte die Voraussetzungen und das Verfahren zur Vereinsauflösung sowie die Vermögensbindung.	Überarbeitet und präzisiert. Die bisherigen Grundsätze bleiben erhalten, werden jedoch sprachlich modernisiert und teilweise vereinfacht.
Nr. 1: Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins und bestellt die Liquidatoren.	Die Bestellung von Liquidatoren war bislang nicht ausdrücklich geregelt.	Materielle Ergänzung. Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für die Bestellung der Liquidatoren wird ausdrücklich festgelegt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Nr. 2: Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert.



Wesentliche Änderungen:

§9

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 3: Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert.
Nr. 4: Ist die erste Versammlung mangels Anwesenheit nicht beschlussfähig, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Auch bisher war eine zweite Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Hinweis in der Einladung war jedoch nicht vorgeschrieben.	Leicht erweitert. Neu ist die Verpflichtung, bereits in der Einladung ausdrücklich auf die uneingeschränkte Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung hinzuweisen.



Wesentliche Änderungen:

§9

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
Nr. 5: Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.	Erforderlich war eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.	Redaktionell präzisiert. Die Formulierung „abgegebene gültige Stimmen“ entspricht der in der übrigen Satzung verwendeten Abstimmungssystematik. Inhaltlich ergibt sich keine wesentliche Änderung.
Nr. 6: Die Abstimmung erfolgt namentlich.	Entspricht der bisherigen Regelung.	Inhaltlich unverändert.
Nr. 7: Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Nochern zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports.	Das Vereinsvermögen fiel bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks an die Gemeinde Nochern zur Förderung des Sports.	Leicht angepasst. Die Vermögensbindung wird an die aktuelle Formulierung des Gemeinnützigkeitsrechts angepasst („steuerbegünstigter Zweck“). Zudem wird die Bezeichnung „Ortsgemeinde Nochern“ verwendet. Inhaltlich bleibt die Zweckbindung unverändert.



Wesentliche Änderungen:

§10

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 10 Datenschutz – Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG.	Die bisherige Satzung enthielt keine eigenständige Datenschutzregelung.	Neu eingeführt. Erstmals wird ausdrücklich geregelt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Damit wird die Satzung an die seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltenden rechtlichen Anforderungen angepasst.



Wesentliche Änderungen:

§11

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 11 Schlussbestimmungen – Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30.08.2026 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Die bisherige Satzung enthielt eine Schlussbestimmung mit Inkrafttreten nach Beschlussfassung bzw. Eintragung in das Vereinsregister.	Inhaltlich unverändert. Die Schlussbestimmung wird lediglich an die neue Satzungsfassung angepasst und mit dem Datum der Beschlussfassung ergänzt.



Wesentliche Änderungen:

Satzungsänderung Mitarbeiterkreis entfällt

Neue Satzung	Bisherige alte Satzung	Änderung
§ 7 Vereinsorgane: Der Mitarbeiterkreis war neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand eines der drei Vereinsorgane.	Der Mitarbeiterkreis wird in § 7 nicht mehr als Vereinsorgan aufgeführt. Stattdessen bestehen die Vereinsorgane aus Mitgliederversammlung, Präsidium, Gesamtvorstand und Jugendversammlung.	Materielle Änderung. Der Mitarbeiterkreis entfällt vollständig als Vereinsorgan.
§ 9 Mitarbeiterkreis: Der Mitarbeiterkreis bestand aus den Mitgliedern des Vorstands sowie weiteren Vereinsmitarbeitern (u. a. Übungsleitern, Betreuern und Helfern). Er wurde mindestens dreimal jährlich einberufen.	Eine entsprechende Regelung enthält die neue Satzung nicht mehr.	Entfallen. Das bisherige Gremium wird ersatzlos gestrichen.
Der Mitarbeiterkreis diente insbesondere der Information, Beratung und Koordination der Vereinsarbeit. Eigene Entscheidungsbefugnisse waren in der Satzung nicht vorgesehen.	Diese Aufgaben werden künftig im Rahmen der Zusammenarbeit von Präsidium, Gesamtvorstand, Abteilungen und Jugendversammlung wahrgenommen.	Neu organisiert. Die bisherige koordinierende Funktion wird nicht mehr einem eigenständigen Vereinsorgan übertragen, sondern in die neue Führungsstruktur integriert.